

Nur für den Dienstgebrauch!

Thüringer Landesfinanzdirektion · Postfach 900 450 · 99107 Erfurt

Finanzämter
ANSt, ESt, RbSt, Servicestelle, ZFK

nachrichtlich: II/1.1, II/3.1, II/5.0
per E-Mail: II/7.1, II/8.1

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Herr Reichardt

Durchwahl
Telefon 0361 3787-433
Telefax 0361 3787-111
carsten.reichardt@
lfd.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Zusammenveranlagung für Partner einer Lebenspartnerschaft;
Gewährung des Splittingtarifs bzw. Eintragung der Steuerklasse III/V;
Entscheidung des BVerfG vom 07.05.2013 – 2 BvR 909/06**

Verfügung vom 03. September 2013 – S 2264 A - 01 - A 3.13
S 2364 A - 04 - A 3.12

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
S 2264 A – 01 – A 3.15
S 2364 A – 04 – A 3.12
Erfurt
15. November 2013

Anlagen:

- Anschreiben Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung (Anlage 1)
- Formblatt Einverständniserklärung (Anlage 2)
- SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 3)
- Musterbescheid (Anlage 4)
- Antrag auf Berücksichtigung der Steuerklasse III/IV/V beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Anlage 5)

Diese Verfügung dient der Aktualisierung und hebt die Bezugsverfügung auf. Änderungen und Ergänzungen sind grau unterlegt.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines	2
II.	Übergangslösung.....	3
1.	Zuständigkeit.....	3
2.	Steuernummer	3
3.	Maßnahmen im Grundinformationsdienst.....	3
3.1	Bisher vorhandene Speicherkonten.....	3
3.2	Neu zu errichtendes Speicherkonto.....	4
3.2.1	Reihenfolge der Lebenspartner	4
3.2.2	Anredeschlüssel.....	4
3.2.3	Anschrift und Personenstandsmerker.....	4
3.2.4	Bankverbindung	4
3.2.5	Grundkennbuchstaben und IdNr.....	5
3.2.6	Wechsel der Veranlagungsart	5

**Thüringer
Landesfinanzdirektion**
Ludwig-Erhard-Ring 1
99099 Erfurt
www.thueringen.de/lfd

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
Kto.-Nr.: 300 4444 018
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE37820500003004444018
BIC: HELADEF820

Verkehrsanbindung:
Buslinie 9 „Häßlerstraße“

4.	Zusammenarbeit Festsetzung und Erhebung	5
5.	Anforderungen an die Steuererklärung	6
6.	Besonderheiten bei den Eingaben.....	7
6.1	Bekanntgabe und Adressierung	8
6.2	Abgleich mit elektronischen Besteuerungsgrundlagen (eDaten).....	10
6.3	Darstellung der Besteuerungsgrundlagen im Bescheid	10
6.4	Sonstiges	12
6.4.1	Feststellung von Einkünften einer aus Lebenspartnern bestehenden Gemeinschaft.....	12
6.4.2	Unterhaltszahlungen an den Lebenspartner	12
6.4.3	Arbeitnehmer-Sparzulage.....	12
6.4.4	Verlustfeststellung	13
6.4.5	Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags	14
6.4.6	NV-Bescheinigungen.....	14
6.4.7	Anpassung von BMF-Schreiben	14
7.	Verzinsung von Nachforderungen und Erstattungsansprüchen nach § 233a AO	14
III.	Festsetzung von Kirchensteuer	15
IV.	Lohnsteuerermäßigungsverfahren	16
V.	Wohnungsbauprämie.....	18

I. Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG wurde am 18.07.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2013 I S. 2397). Damit wird die Gleichbehandlung mit Hilfe einer Generalnorm (Anfügung eines Abs. 8 in § 2 EStG) für das gesamte Einkommensteuerrecht festgelegt. Folglich sind die Regelungen des EStG zu Ehegatten auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften in allen Fällen mit Wirkung ab dem 01.08.2001 anwendbar, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist (§ 52 Abs. 2a EStG).

Mit der Bearbeitung entsprechender Anträge von Lebenspartnern auf Zusammenveranlagung kann daher nunmehr begonnen werden.

Die bisherigen Festsetzungsprogramme ermöglichen eine Zusammenveranlagung aktuell aber nur für Ehegatten. Derzeit wird an der automatisierten Umsetzung des Beschlusses des BVerfG gearbeitet. Dafür sind allerdings noch weitere Abstimmungen auf Bund-Länder-Ebene erforderlich.

Bis zur endgültigen technischen Anpassung der Festsetzungsprogramme können Zusammenveranlagungen bei Lebenspartnerschaften unter Verwendung der vorhandenen Programme wie folgt durchgeführt werden.

II. Übergangslösung

Die im Rahmen der Übergangslösung erstellten Steuerbescheide sind vor Versand dem Sachgebietsleiter im Original zur Kontrolle vorzulegen.

1. Zuständigkeit

Sind für die Lebenspartner unterschiedliche Finanzämter zuständig, hat gem. § 25 AO dasjenige FA die Zusammenveranlagung durchzuführen, welches für den im Grundinformationsdienst zuerst erfassten Lebenspartner zuständig ist (vgl. Tz. 3.1).

Ist für die Lebenspartner ein FA zuständig, hat ebenfalls der Veranlagungsbezirk die Zusammenveranlagung durchzuführen, der für den im Grundinformationsdienst zuerst erfassten Lebenspartner zuständig ist.

2. Steuernummer

Die Zusammenveranlagung ist stets auf einer **neuen Steuernummer** durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn einer oder beide Lebenspartner bislang unter einer eigenen Steuernummer steuerlich erfasst wurden.

Auf die bisher vorhandenen Steuernummern der Einzelveranlagungen ist durch die Hinweissteuernummern zu verweisen.

3. Maßnahmen im Grundinformationsdienst

3.1 Bisher vorhandene Speicherkonten

Soweit für die Lebenspartner bereits Speicherkonten mit GKB E bestehen, ist der GKB E für künftige Veranlagungszeiträume zu begrenzen, wenn zu erwarten ist, dass unter der bisherigen Steuernummer keine Einzelveranlagungen mehr durchzuführen sein werden oder NV-Veranlagungen vorzunehmen sind. Soweit die bestehenden Speicherkonten auch für betriebliche Steuerarten erforderlich waren, bleiben die hierzu verwendeten GKB unverändert. Die Identifikationsnummern dürfen keinesfalls gelöscht werden.

Eine Steuernummer, unter der bisher eine Einzelveranlagung durchgeführt wurde, ist für eine bestehende wirtschaftliche Tätigkeit (Betriebssteuern) dieses Lebenspartners fortzuführen. In diesem Fall ist für die Verweise der Bereich der Verweis- bzw. Rückverweissteuernummern (Reg.-Karte „Betriebl. Ang. GE/BIL“) zu verwenden.

Auf das neu einzurichtende Speicherkonto (vgl. Tz 3.2) ist durch die Eingabe einer Hinweissteuernummer (Reg.-Karte „Anschrift“) zu verweisen, wenn die bisherige Steuernummer nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten (Betriebssteuern) weiter verwendet wird.

3.2 Neu zu errichtendes Speicherkonto

3.2.1 Reihenfolge der Lebenspartner

Analog zur Zuordnung von Ehegatten (Ehemann = A, Ehefrau = B) ist für die Durchführung einer Zusammenveranlagung von Lebenspartnern eine Zuordnung der Lebenspartner als „**Person A**“ und „**Person B**“ erforderlich. Die Zuordnung der Lebenspartner ist in alphabetischer Reihenfolge nach den Nachnamen, bei gleichen Nachnamen nach den Vornamen der Lebenspartner vorzunehmen. Sollten gleiche Vor- und Nachnamen vorliegen, wird die Eintragung nach dem Alter der Personen durchgeführt (ältere Person zuerst).

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Reihenfolge der Personen – wie bei Ehegatten – eindeutig festgelegt wird und auch in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen nicht verändert wird. Dies sichert die richtige Zuordnung von z. B. eDaten und Verlustvorträgen und ist Voraussetzung für korrekte maschinelle Abgleiche.

3.2.2 Anredeschlüssel

Zukünftig werden der Anredeschlüssel 20 für „Herrn und Herrn“ und der Anredeschlüssel 21 für „Frau und Frau“ im Grundinformationsdienst bereitstehen. Bis zu einer entsprechenden Umsetzung ist eine direkte Eintragung der Anreden „Herrn und Herrn“ oder „Frau und Frau“ in das Anredefeld vorzunehmen.

3.2.3 Anschrift und Personenstandsmerker

In der Registerkarte „Anschrift“ ist im Feld „Straße-PLZ und Ort“ = „00000UeLP“ zu speichern. In diesen Fällen ist der **Personenstandsmerker** mit dem Datum „11.11.2019“ zu versehen. Auf diese Weise können die betroffenen Fälle maschinell ermittelt und ggf. umgespeichert werden.

Die Bescheide werden somit ohne Anschrift erstellt und aus dem Zentralversand ausgesteuert. Die zutreffende Anschrift und der Bescheidkopf sind dann **personell zu ergänzen**.

3.2.4 Bankverbindung

Eine Bankverbindung ist erst zu speichern, wenn die Lebenspartner gemeinsam eine Bankverbindung für Erstattungen angegeben haben.

Soweit noch nicht bekannt (z. B. aus der eingereichten Steuererklärung zur beantragten Zusammenveranlagung) ist im Rahmen der einzuholenden Einverständniserklärung (Anlage 2) auch um die Angabe einer Bankverbindung zu bitten, auf die das Finanzamt nach dem Willen beider Lebenspartner eventuelle Erstattungsbeträge überweisen kann. Bestehen auf den bisheri-

gen Speicherkonten Bankverbindungen mit Merker Lastschriftinzug und sollen fällige Steuerbeträge weiterhin eingezogen werden, müssen die Steuerpflichtigen zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass für das gemeinsame Speicherkonto ein neues **SEPA-Lastschriftmandat (Vordruck 11-481 – Anlage 3)** erforderlich ist.

3.2.5 Grundkennbuchstaben und IdNr.

Neben den üblichen Daten bei einem Speicherkonto, das für Zusammenveranlagungen genutzt werden soll, sind der GKB E, die Religionszugehörigkeit und die erforderlichen ZKB zum 01.01. des Jahres, für das erstmals eine Zusammenveranlagung durchzuführen ist, zu setzen.

Ferner müssen die für die Personen zutreffenden Identifikationsnummern gespeichert werden. Bis zu einer Anpassung des Verfahrens beim BZSt kann es sein, dass die eingegebenen Identifikationsnummern maschinell wieder gelöscht werden, weil sie für denselben VZ in dem bisherigen Speicherkonto bei unbegrenztem E-GKB abgelegt sind. Das BZSt unterstellt daher die Zuständigkeit des FA unter der bisherigen Steuernummer.

3.2.6 Wechsel der Veranlagungsart

Sollte nach einer Zusammenveranlagung eine andere Veranlagungsart (getrennte Veranlagung) gewählt werden, sind die Steuernummern, unter denen die Einzelveranlagungen bisher durchgeführt wurden, soweit möglich hierfür wieder zu verwenden.

4. Zusammenarbeit Festsetzung und Erhebung

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf des Wechsels der Veranlagungsarten der noch offenen Einspruchsfälle durchzuführen, sind folgende Schritte zu beachten, die sowohl die Festsetzungsstellen als auch die Finanzkasse betreffen:

- Einrichtung des gemeinsamen Speicherkontos auf der neuen Steuernummer.
- Durch die Festsetzungsstellen sind die erforderlichen Sperrvermerke (VE-, VU- und VT-Sperrvermerke) bei allen beteiligten Steuernummern zu veranlassen, um ungerechtfertigte Erstattungen / Umbuchungen / Mahnungen zu vermeiden.
- Aufhebung der Einzelveranlagungen im Kurzbescheidverfahren im Festsetzungsspeicher.

Im Rahmen des Kurzbescheidverfahrens ist der folgende frei formulierte Erläuterungstext (im Sb 49) aufzunehmen:

„Sofern sich aus Ihrer beantragten Zusammenveranlagung mit Ihrem/Ihrer Lebenspartner/-in eine Erstattung ergibt, wird eine mögliche

Verrechnung geprüft. Bei Verrechnung erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung.“

Nach Verarbeitung der maschinell erstellten Aufhebungsbescheide im Festsetzungsspeicher ist die Aufhebung über Programm 500 (künftig: BiFi-Verfahren 50¹) zur Buchung im Erhebungsspeicher von der festsetzenden Stelle zu veranlassen und die Bescheide zusammen mit der dazugehörenden Abrechnung zu versenden.

Hinweise zur Eingabe bzw. zur Buchungsanweisung (vgl. auch AL-ERH Fach 3 Teil 2 Tz 2.2):

- Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag zur ESt: Es ist Buchungstext 06 oder 07 anzugeben.
- Verspätungszuschlag zur ESt: Hierfür ist Buchungstext 14 erforderlich.
- Zinsen gem. § 233a AO: Eine Eintragung zur Aufhebung der Zinsen ist nicht erforderlich, da diese aufgrund der Aufhebung neu berechnet werden.
- Führt die Aufhebung der Steuerbescheide auf der Einzelsteuernummer zu einem **Erstattungsanspruch**, ist die Zentralfinanzkasse mit **UNIFA-Word Vorlage 11-001** anzuweisen, das Guthaben auf die gemeinsame Steuernummer umzubuchen. Die Umbuchung hat vor der Durchführung der Steuerfestsetzung (Zusammenveranlagung) zu erfolgen, damit die bereits geleisteten Zahlungen in der Abrechnung des Steuerbescheids enthalten sind.
- Durchführung der Zusammenveranlagung:
Führt die Aufhebung der Steuerbescheide auf der Einzelsteuernummer zu einem **Steuerrückstand**, ist die Zentralfinanzkasse mit **UNIFA-Word Vorlage 11-001** anzuweisen, das Guthaben, das auf der gemeinsame Steuernummer entstanden ist, auf die Einzelsteuernummer umzubuchen. Hier ist es erforderlich, dass der ZFK mitgeteilt wird, welcher Betrag auf welche Einzelsteuernummer umgebucht werden soll.
- Sind alle Sollstellungen und Umbuchungen zutreffend in den Speicherkonten erfasst, ist die ZFK zu informieren, dass die Sperrvermerke gelöscht werden können.
- Etwaige Guthaben sind nach Prüfung der Aufrechnungslage durch die ZFK auf die gemeinsame (gespeicherte) Bankverbindung der Partner zu erstatten.

5. Anforderungen an die Steuererklärung

Haben beide Lebenspartner die Zusammenveranlagung beantragt, nachdem für beide bereits separate Steuererklärungen vorliegen, bestehen keine Bedenken, die Besteuerungsgrundlagen für eine Zusammenveranlagung aus

¹ Der Einsatz des Verfahrens BiFi für personelle Sollstellungen ist in Thüringen derzeit noch nicht im Einsatz. Der Einsatz ist für das 4. Quartal 2013 geplant.

den beiden Steuererklärungen zu entnehmen und eine Zusammenveranlagung durchzuführen.

Liegt dagegen nur für einen Lebenspartner eine Steuererklärung vor, ist es nicht zu beanstanden, wenn lediglich die bisher fehlenden Besteuerungsgrundlagen des anderen Lebenspartners auf amtlichen Erklärungsvordrucken nachgereicht werden.

6. Besonderheiten bei den Eingaben

Zur Durchführung der Zusammenveranlagung von Lebenspartnern sind folgende Eingaben vorzunehmen:

Kz 17.61 Kennzeichnung Lebenspartnerschaft

Wert 1 = Männliche Lebenspartnerschaft

Wert 2 = Weibliche Lebenspartnerschaft

- Die Kz ist in allen Fällen von Lebenspartnerschaften einzugeben.
- Anhand der Kz wird der für Lebenspartnerschaften notwendige Erläuterungstext (vgl. Tz 6.3) auf der ersten Seite des Bescheides gedruckt.
- Weiterhin werden ab einem späteren Zeitpunkt die Formulierungen bezüglich der Lebenspartnerschaften in den standardisierten Erläuterungstexten maschinell gesteuert.

Kz 17.62/63 Namensangaben zur Einfügung in den notwendigen Erläuterungstext (vgl. Tz 6.3)

Kz 17.62: Anrede, Titel, Namenszusatz, Vorname, Nachname des Lebenspartners A

Kz 17.63: Anrede, Titel, Namenszusatz, Vorname, Nachname des Lebenspartners B

- Die Kz sind bei UFA 10 stets gemeinsam einzugeben.
- Bei der eingegebenen UFA 17 sind die Kz 17.62 und / oder 17.63 abhängig davon einzugeben, ob der Verlust gegen beide oder nur einen Lebenspartner festzustellen ist.

Kz 17.18/19 Bei Zusammenveranlagungen ab VZ 2010 ist wegen des gesetzten Personenstandsmerkers zwingend das Geburtsdatum einzugeben, da sonst ein Abbruchhinweis ausgegeben wird.

Kz 10.36/37 Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen und des Lebenspartners

Die Identifikationsnummern sind **immer** einzugeben, da wegen des gesetzten Personenstandsmerkers sonst nicht auf die eDaten zugegriffen werden kann. Zusätzlich muss die Bescheidadressierung über die Kz 10.80 ff. („Für-Anschrift“) eingegeben werden.

Die Kz 10.36/37 ist auch bei mehreren im gleichen Rechen-termin zu ändernden Festsetzungen für jeden VZ gesondert einzugeben, die Funktionalität der Kz 10.25/10.88 steht nicht zur Verfügung.

6.1 Bekanntgabe und Adressierung

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 122 Abs. 7 AO ist die Übersendung nur einer Ausfertigung des Bescheides zur Einkommensteuer an die gemeinsame Anschrift mit Wirkung für alle Beteiligten nur bei Ehegatten im Rahmen der Zusammenveranlagung möglich.

Entsprechend dem Wortlaut des § 122 Abs. 7 AO kann von der dort geregelten Bekanntgabevereinfachung (= eine Ausfertigung an die gemeinsame Anschrift) nicht Gebrauch gemacht werden, da diese Regelung nicht für Partner einer Lebenspartnerschaft gilt. Der zutreffenden Adressierung der Bescheide kommt daher sehr große Bedeutung zu.

Soweit die Lebenspartner jedoch mit der Bekanntgabe einer Bescheidausfertigung an eine gemeinsame Anschrift einverstanden sind, kann die wirksame Bekanntgabe nach § 122 Abs. 6 AO an die gemeinsame Anschrift erfolgen. Im Musterschreiben zur Einholung des Einverständnisses zur Durchführung der Zusammenveranlagung (Anlage 1) ist eine entsprechende Anfrage eingefügt.

Durch die Eingabe von „00000UeLP“ im Feld „PLZ / Ort“ werden die Bescheide aus dem Zentralversand angesteuert. Auch die Anforderung eines zusätzlichen Bescheides mit **Erläuterungstext 716** führt in jedem Fall zu einer Aussteuerung.

Dennoch ist eine **maschinelle Adressierung in den allermeisten Fällen möglich**. Dazu sind folgende Eingaben im **SB 10** erforderlich:

Kz 10.40 ff. Postempfänger
(z. B. gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter, Mann 1, Frau 1)

Kz 10.80 ff. „Für-Anschrift“ bei gesetztem Personenstandsmerker (z. B. Herrn und Herrn A.)

Die Kz 10.40 ff. und 10.80 ff. sind immer gemeinsam einzugeben.

Werden nur die Kz 10.40 ff. eingegeben, wird der Postempfänger zwar zutreffend ins Adressfeld übernommen, die „Für-Anschrift“ bleibt jedoch leer und muss personell ergänzt werden. Lediglich die Konstante 'für' ist vorgedruckt. Werden nur die Kz 10.80 ff. eingegeben, erscheint diese Anschrift im Adressfeld.

Beispiele:

- a) Die Adressierung bei Einzelbekanntgabe lautet wie folgt (vgl. AEAO zu § 122, Nr. 2.1.4):

Anschriftenfeld Kz. 10.40 ff.

Herrn
A.A.
Musterstraße 1
10000 Berlin

Bescheidkopf Kz 10.80 ff.

Für Herrn A.A. und Herrn B.B., Straße Hausnummer, PLZ Ort

Die über den **Erläuterungstext 716 im SB 12** angeforderte Mehrausfertigung des Bescheids ist im Anschriftenfeld leer und entsprechend mit den Anschriftendaten von Herrn B.B. zu ergänzen.

- b) Bekanntgabe eines gemeinsamen Bescheids bei steuerlicher Vertretung

Anschriftenfeld Kz 10.40 ff.

Herrn Steuerberater
Mustermann

Bescheidkopf Kz 10.80 ff.

für Herrn A.A und Herrn B.A., Musterstraße 5, 80284 München

- c) Bekanntgabe eines gemeinsamen Bescheids an einen Lebenspartner (bei erteilter Empfangsvollmacht)

Anschriftenfeld Kz 10.40 ff.

Herrn A.A., Musterstraße 5, 80284 München

Bescheidkopf Kz 10.80 ff.

für Herrn A.A. und Herrn B.A., Musterstraße 5, 80284 München

Im **Sachbereich 49** ist zusätzlich folgender frei formulierter Erläuterungstext aufzunehmen: „**Dieser Bescheid ergeht an Sie zugleich mit Wirkung für und gegen Ihre/Ihren Lebenspartnerin/Lebenspartner.**“

6.2 Abgleich mit elektronischen Besteuerungsgrundlagen (eDaten)

Es ist davon auszugehen, dass wegen bereits durchgeführter Einzelveranlagungen verschiedene Besteuerungsgrundlagen (elektronische Mitteilungen) bereits den Status „veranlagt“ oder „verwendet“ aufweisen. Im Rahmen der Zusammenveranlagung werden Hinweise ausgegeben, dass eDaten zu dieser Identifikationsnummer bereits verwendet wurden. Damit die eDaten bei der Lebenspartner unter einer gemeinsamen Steuernummer zusammengefasst werden können, muss zunächst der Status „offen“ bei den betreffenden Bescheinigungen gesetzt sein.

Diese notwendige Statusänderung kann durch folgenden Personenkreis im Finanzamt direkt vorgenommen werden:

- Hauptsachgebietsleiter Automation,
- Hauptsachbearbeiter Automation;
- Sachgebietsleiter Veranlagung.

Da bei diesen Fällen im Grundinformationsdienst ein Personenstandsmerker gesetzt wurde, ist bei der Zusammenveranlagung die **Eingabe der Identifikationsnummern in den Kz 10.36/37 unabdingbar**, da sonst die gespeicherten eDaten nicht gefunden bzw. im Rahmen des Veranlagungsverfahrens abgeglichen werden können.

6.3 Darstellung der Besteuerungsgrundlagen im Bescheid

Da die Festsetzungsprogramme die Zusammenveranlagung von Lebenspartnern auf dem Bescheid (noch) nicht korrekt darstellen können, werden weiterhin die „Ehegatten-Texte“ gedruckt. Im Bescheid ist daher entsprechend der Zuordnung in den Grundinformationen zwingend folgende Erläuterung aufzunehmen:

„Das Finanzamt bittet um Verständnis, dass aus technischen Gründen in diesem Bescheid _____ (Eintragung von Anrede sowie Vor- und Nachnamen) _____ als Ehemann und _____ (Eintragung von Anrede sowie Vor- und Nachnamen) _____ als Ehefrau bezeichnet werden. Ebenfalls aus technischen Gründen wird in diesem Bescheid der Begriff „Ehegatte“ statt des Begriffs „Lebenspartner“ verwendet.“

Der Druck dieser Erläuterung erfolgt bei der ESt-Festsetzung bei Eingabe der **Kz 17.61 mit Wert 1 bzw. 2** am Anfang des Bescheids. Anrede, Vor- und Nachnamen können personell ergänzt oder in den neuen Kz 17.62/63 eingegeben werden.

Ein Musterbescheid mit Ausdruck der verwendeten Eingabekennzahlen ist dieser Verfügung **als Anlage 4** beigelegt.

Die Kz 17.61 wirkt ausschließlich bei der ESt-Festsetzung (UFA 10) und bei der gesondert eingegebenen Verlustfeststellung (UFA 17).

Bei der Verlustfeststellung wird die Erläuterung in modifizierter Form ausgegeben:

a) Bei Feststellung eines Verlustes gegen beide Lebenspartner wird der identische Text wie bei UFA 10 ausgegeben (s. o.).

b) Bei Feststellung eines Verlustes nur gegen den Lebenspartner A wird die Erläuterung nur bezogen auf „Ehemann“ ausgedruckt und die Eintragung zu Kz 17.62 eingefügt:

„Das Finanzamt bittet um Verständnis, dass aus technischen Gründen in diesem Bescheid _____ als Ehemann bezeichnet wird. Ebenfalls aus technischen Gründen wird in diesem Bescheid der Begriff „Ehegatte“ statt des Begriffs „Lebenspartner“ verwendet.“

c) Bei Feststellung eines Verlustes nur gegen den Lebenspartner B wird die Erläuterung nur bezogen auf „Ehefrau“ ausgedruckt und die Eintragung zu Kz 17.63 eingefügt:

„Das Finanzamt bittet um Verständnis, dass aus technischen Gründen in diesem Bescheid _____ als Ehefrau bezeichnet wird. Ebenfalls aus technischen Gründen wird in diesem Bescheid der Begriff „Ehegatte“ statt des Begriffs „Lebenspartner“ verwendet.“

Bei anderen Unterfallarten, z. B. Nur-Fall-Arbeitnehmersparzulage (UFA 19), gesonderte Feststellung gem. § 34a EStG (UFA 13) ist der o. g. Erläuterungstext zwingend über den Sachbereich 49 einzugeben.

Die Eingabe dieses Texts ist **unverzichtbar**. Sein Fehlen führt wegen der unzureichenden inhaltlichen Bestimmtheit des Steuerbescheids zur Nichtigkeit des Bescheids (§ 119 Abs. 1 AO).

6.4 Sonstiges

6.4.1 Feststellung von Einkünften einer aus Lebenspartnern bestehenden Gemeinschaft

Die Einkünfte einer aus den Lebenspartnern bestehenden Grundstücksgemeinschaft werden bisher gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO gesondert festgestellt, während bei einer aus zusammen veranlagten Eheleuten bestehenden Grundstücksgemeinschaft, bei der die Einkünfte jeweils hälftig zugerechnet werden, wegen geringer Bedeutung keine Feststellung erfolgt (§ 180 Abs. 3 Nr. 2 AO; AEAO zu § 180 Tz. 4).

Für Feststellungszeiträume, für die bereits gesonderte Feststellungen durchgeführt wurden, ist keine Änderung erforderlich. Insbesondere sind Feststellungen von Gemeinschaften, die ausschließlich aus den Lebenspartnern bestehen, für Altjahre nicht zu löschen.

Für Zeiträume, für die noch keine Feststellungen durchgeführt wurden, ist die Regelung des § 180 Abs. 3 Nr. 2 AO auch für Lebenspartner anzuwenden. Eine Feststellung kann in diesen Fällen i. d. R. unterbleiben.

6.4.2 Unterhaltszahlungen an den Lebenspartner

Die Unterhaltszahlungen an den Lebenspartner, die im Rahmen einer Einzelveranlagung als außergewöhnliche Belastung gem. § 33a Abs. 1 EStG bereits abgezogen wurden, sind bei einer Zusammenveranlagung nicht mehr abziehbar und dürfen nicht mit in die Zusammenveranlagung übernommen werden (vgl. H 33a.1 EStH 2012).

6.4.3 Arbeitnehmer-Sparzulage

Da gemäß § 13 des 5. VermBG i. V. m. § 2 Abs. 8 EStG auch bei zusammenveranlagten Lebenspartnerschaften die erhöhten Einkommensgrenzen gelten, ist im Rahmen der Zusammenveranlagung unter der **UFA 10** die **Arbeitnehmer-Sparzulage festzusetzen**.

Im Rahmen der Zusammenveranlagung ist die Arbeitnehmer-Sparzulage neu festzusetzen. Dabei können zwei Fallkonstellationen auftreten:

- a) Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage mit Guthaben

In Erstattungsfällen ist der festgesetzte Erstattungsbetrag mit der Nachforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage der Einzelveranlagung(en) zu verrechnen. Auf das Setzen der erforderlichen Sperrvermerke (VE, VU und VT) ist zu achten.

Besonderheiten bei der Arbeitnehmersparzulage mit abgelaufener Sperrfrist und bereits erfolgter Auszahlung:

Bei Fällen mit Arbeitnehmer-Sparzulage, bei denen die Sperrfrist bereits abgelaufen ist, ist vor Aufhebung der Einzelveranlagung(en) ein Restkonto i. H. des ausgezahlten Betrages auf den Steuernummern der Einzelveranlagung(en) aufzubauen. Die Anweisung durch die Veranlagung an die ZFK zum Restkontenaufbau hat mit UNIFA-Word Vorlage 11-001 zu erfolgen. Im Rahmen der Aufhebung (Buchungsanweisung bzw. Eingabe) ist die Sparzulage mit BT 14 über Programm 500 / BiFi-Verfahren 50 auf null zu mindern (vgl. Hinweise zur Eingabe bzw. Buchungsanweisung AL-ERH Fach 3 Teil 2 Tz 4.2 i.V.m. 4.1). Durch die damit verbundene (maschinelle) Abrechnung wird die Arbeitnehmer-Sparzulage zurückgefordert.

- b) Ablehnung einer Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage aufgrund Überschreitung der Einkunftsgrenzen

Die für einen Lebenspartner bereits vor Inkrafttreten des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulage vergangener Jahre **bleibt auch dann unangetastet, wenn eine rückwirkend durchgeführte Zusammenveranlagung mit einem Lebenspartner für das betreffende Sparjahr zusammen genommen zur Überschreitung der Einkommensgrenze führt**. Einer insoweit zuungunsten wirkenden, gemeinsamen Einkommensermittlung von Lebenspartnern für bereits vor Inkrafttreten der Änderung in § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des 5. VermBG festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulage steht - ggf. abweichend von einer zugunsten wirkenden Änderung Festsetzung der Einkommensteuer - das Rückwirkungsverbot entgegen.

Ist nur eine **Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage** (sog. „Nur-Fall“, **UFA 19**) vorzunehmen, ist diese analog der Vorgehensweise bei gesonderter Verlustfeststellung (Tz. 6.4.4) durchzuführen. Die erforderliche Mehrausfertigung ist über den Erläuterungstext 716 anzufordern. Die Adressierung über die Kz 10.40 ff. und 10.80 ff. ist möglich. Da die Eingabe der Kz 17.61 bei der UFA 19 nicht zulässig ist, ist der frei formulierte Erläuterungstext (vgl. 6.3) **zwingend über SB 49** einzugeben.

6.4.4 Verlustfeststellung

Kommt im Rahmen der Zusammenveranlagung unter **UFA 10** eine **Verlustfeststellung** in Betracht, ist der automatische Aufgabenanstoß für die maschinelle Verlustfeststellung durch Eingabe der Kz 17.26 zu unterdrücken.

Die **Verlustfeststellung** ist **gesondert** mit **UFA 17** einzugeben. Hierbei ist zu unterscheiden, ob eine Verlustfeststellung für beide oder nur für einen Lebenspartner durchzuführen ist:

- a) Verlustfeststellung für beide Lebenspartner

Die Adressierung über den Sachbereich 10 ist wie in Tz 6.1 beschrieben möglich. Die erforderliche Mehrausfertigung ist über den Erläuterungstext 716 anzufordern.

b) Verlustfeststellung nur für einen Lebenspartner

Die Adressierung ist über die Kz 10.40 ff. nur an den betroffenen Lebenspartner vorzunehmen, eine Mehrausfertigung ist nicht erforderlich.

6.4.5 Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags

Die **Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG** ist gemeinsam mit der ESt-Festsetzung unter der **UFA 13** und grundsätzlich analog der Vorgehensweise beim sog. „Nur-Fall“ einzugeben, d. h. es ist darauf zu achten, ob die gesonderte Feststellung nach § 34a EStG für beide oder nur für einen Lebenspartner erfolgen muss. Erfolgt die gesonderte Feststellung nur für einen Lebenspartner, ist die Adressierung über die Kz 10.40 ff. bei der UFA 13 gezielt und ggf. abweichend von der UFA 10 vorzunehmen. Auch der frei zu formulierende Zuordnungstext im Sachbereich 49 ist auf den zutreffenden Lebenspartner abzustellen. Die Eingabe des Erläuterungstextes 716 ist bei der UFA 13 unzulässig; eine ggf. erforderliche Mehrausfertigung des Feststellungsbescheids ist daher zu kopieren und handschriftlich zu ergänzen.

6.4.6 NV-Bescheinigungen

Auszustellende **NV-Bescheinigungen** für beide Lebenspartner bei Gemeinschaftskonten sind zur Überprüfung der korrekten Adressierung durch Aktivieren des Kontrollkästchens „Prüfhinweis“ in der **Registerkarte „NV-Besch.“** des Grundinformationsdienstes auszusteuern.

6.4.7 Anpassung von BMF-Schreiben

Mit BMF-Schreiben vom 31. Juli 2013 (BStBl I S. 940) wurden die BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2012 (BStBl 2013 I S. 36; „Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG“) und vom 09. Oktober 2012 (BStBl I S. 953; „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“) dahingehend ergänzt, dass sie auch auf Lebenspartner anzuwenden sind.

7. Verzinsung von Nachforderungen und Erstattungsansprüchen nach § 233a AO

Sind Einzelveranlagungen für die Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft noch nicht durchgeführt worden und erfolgt eine erstmalige Veranlagung beider Lebenspartner im Rahmen der Zusammenveranlagung, bestehen für die Verzinsung eines ggf. entstehenden Erstattungsan-

spruchs aus der Zusammenveranlagung der Lebenspartner keine Besonderheiten: Es erfolgt eine Verzinsung nach § 233a Abs. 2 AO. Der Zinslauf für die Einkommensteuer beginnt regulär 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Gleiches gilt, wenn die Einzelveranlagungen der Lebenspartner - soweit durchgeführt - noch nicht in Bestandskraft erwachsen sind, also die erfolgten Einzelveranlagungen aufgrund offener Rechtsbehelfsverfahren oder wirksamer Vorbehaltsvermerke im Sinne des § 164 AO noch vollumfänglich änderbar sind und nunmehr die Zusammenveranlagung beantragt wird oder ein bereits vorliegender Antrag nunmehr umgesetzt werden kann. Bei einem Wechsel von Einzel- zur Zusammenveranlagung sind daher keine Eintragungen in Kz. 96.110/120 ff vorzunehmen.

Auf Bund-Länder-Ebene wurde entschieden, dass sowohl bei der Aufhebung des bestandskräftigen Bescheids als auch bei der Durchführung der erstmaligen Zusammenveranlagung für Veranlagungszeiträume **vor 2013** ausnahmslos der **reguläre Zinslaufbeginn nach § 233a Abs. 2 AO** zu Grunde zu legen ist.

Der AEO zu § 233a Nr. 10.2.1 wurde bereits entsprechend ergänzt (vgl. BMF-Schreiben vom 01.10.2013, Tz. 8).

Die Bearbeitung der folgenden Fälle kann daher aufgenommen werden:

- beide Einzelveranlagungen der Lebenspartner waren bereits bestandskräftig und die Zusammenveranlagung wird im Rahmen einer Änderung aus anderen Gründen beantragt oder
- eine Zusammenveranlagung wird beantragt obwohl der Einkommensteuerbescheid eines Lebenspartners bereits bestandskräftig war und der andere Lebenspartner noch nicht bestandskräftig veranlagt wurde.

III. Festsetzung von Kirchensteuer

Hinsichtlich der Festsetzung von Kirchensteuer sieht das Kirchensteuergesetz des Landes Thüringen derzeit keine den Ehegatten vergleichbare Regelungen für Lebenspartnerschaften vor. Das betrifft neben der Zusammenveranlagung von Ehegatten für Kirchensteuerzwecke insbesondere den sog. Halbteilungsgrundsatz bei konfessionsverschiedener Ehe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürKiStG) sowie die Festsetzung und Erhebung eines besonderen Kirchgeldes bei glaubensverschiedener Ehe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürKiStG).

Mangels gesetzlicher Grundlage ist eine **maschinelle Festsetzung von Kirchensteuer** in Fällen von Lebenspartnern **zu unterbinden**.

Dabei kann wie folgt vorgegangen werden:

Die **Unterdrückung der maschinellen Kirchensteuerfestsetzung** erfolgt durch die Eingabe von **Wert „1100“** in die neue **Kennzahl 17.11**.

Die Unterbindung der Kirchgeldfestsetzung in glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften erfolgt durch Eingabe von Wert „1“ in der Kennzahl 30.74.

Dieses Vorgehen ist dem/den Steuerpflichtigen im Bescheid im **SB 49** wie folgt personell zu erläutern:

„Die Kirchensteuerfestsetzung wird wegen der z.Zt. noch fehlenden Rechtsgrundlage im Thüringer Kirchensteuergesetz zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.“

Zur Sicherstellung der nachträglichen Festsetzung der Kirchensteuer sind die betroffenen Fälle durch den Sachgebietsleiter in manuellen Listen festzuhalten.

Ich werde Sie zu einem späteren Zeitpunkt über das weitere Vorgehen unterrichten.

IV. Lohnsteuerermäßigungsverfahren

Derzeit übermitteln die Meldebehörden an die Finanzverwaltung lediglich die Information, dass es sich bei einem Arbeitnehmer um den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft handelt. Neben dem Merkmal der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist eine Mitteilung der Identifikationsnummer des anderen Lebenspartners seitens der Meldebehörden noch nicht möglich. Daher kann bis auf Weiteres keine programmgesteuerte Bildung der für Ehegatten möglichen Steuerklassenkombinationen bei Partnern einer Lebenspartnerschaft in der ELStAM-Datenbank erfolgen.

Die Berücksichtigung der für Lebenspartner möglichen Steuerklassenkombinationen beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber setzt in diesen Fällen einen Antrag beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt voraus. Zur Prüfung, ob es sich bei den Antragstellern um eingetragene Lebenspartner handelt, ist bis zur Umsetzung der programmgesteuerten Bildung der familiengerechten Steuerklassen bei Partnern einer Lebenspartnerschaft dem Antrag eine Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde beizufügen.

In diesen Fällen ist weiterhin eine „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 20__“ auszustellen und der (elektronische) Arbeitgeberaufruf für die Betroffenen separat zu sperren.

Sofern nur die Eintragung der „familiengerechten“ Steuerklasse beantragt wird, kann die „(Besondere) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ mit Gültigkeit bis zum 31.12.2014 ausgestellt werden. Werden zusätzlich für 2013 Freibeträge beantragt, ist die Gültigkeit auf den 31.12.2013 zu begrenzen.

Die Stpfl. sind mit dem als **Anlage 5** beigefügten Mustertext, der entsprechend der vergebenen Steuerklassen in eigener Zuständigkeit anzupassen ist, zu informieren.

In beiden Fallgestaltungen sind die Bescheinigungen wegen der (antragsunabhängigen) Verlängerung der eingetragenen Steuerklassen auf Wiedervorlage zu nehmen. Für ggf. spätere Auswertungen ist unter „Notizen“ im Finanzamtsdialog Stufe 02 (Festsetzung > ELStAM bearbeiten) mit einem einheitlich vorgegebenen Text „#BB“ die Ausstellung der „(Besonderen) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ zu speichern.

Werden für die Lebenspartner Bescheinigungen mit der Steuerklassenkombination III/V bzw. IV / IV (mit Faktor) ausgestellt, ist zur Durchführung der nach § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a EStG durchzuführenden Pflichtveranlagung der Pflichtveranlagungsmerker in den „Festsetzungsnahen Daten“ zu speichern.

Beantragen Lebenspartner erstmals eine familiengerechte Steuerklasse, handelt es sich nicht um einen Steuerklassenwechsel gemäß § 39 Abs. 6 S. 3 EStG. Durch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ändert sich lediglich die Voraussetzung für die Steuerklasse zugunsten des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer kann gemäß § 39 Abs. 6 S. 1 EStG eine Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale beantragen. Die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale erfolgt in diesen Fällen gemäß § 39 Absatz 6 Satz 2 EStG bereits mit Beginn des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft eingetragen wurde.

Bei **Konfessionsverschiedenheit der Lebenspartner** ist dabei aufgrund der derzeit noch fehlenden Rechtsgrundlage im ThürKiStG **bis auf Weiteres nur das Kirchensteuermerkmal des Arbeitnehmers und nicht das seines Lebenspartners einzutragen.**

Die übrigen Regelungen für Ehegatten gelten für Lebenspartnerschaften entsprechend.

Möchten die Lebenspartner nicht, dass ihr Arbeitgeber vom Vorliegen der Lebenspartnerschaft erfährt, besteht die Möglichkeit auf entsprechenden Antrag der Lebenspartner bei diesen über den FA-Dialog wechselseitig die Steuerklasse I als „ungünstigere Steuerklasse“ zu speichern. Für diesen Antrag können die Lebenspartner den Vordruck 14-324 „Anträge zu den ELStAM“ verwenden. Eine ungünstigere Steuerklasse wird dem Arbeitgeber bis zum Widerruf durch die Lebenspartner zum Abruf bereitgestellt. Der Arbeitgeber erhält dabei keinen Hinweis darauf, dass es sich dabei um eine ungünstigere Steuerklasse handelt.

Änderungen der Meldedaten, die zu einer günstigeren Steuerklasse führen würden, werden von der ELStAM-Datenbank ignoriert, solange in der Grundmaske des FA-Dialogs der Haken bei „ja“ gesetzt ist (vgl. nachfolgender Mustereintrag). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Steuerklassen später nicht automatisch auf IV/IV oder III/V (z.B. durch eine Nachricht der Meldebehörde) umgestellt werden. Das Ausstellen einer „(Besonderen) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ und das Setzen einer AG-Sperre ist deshalb nicht notwendig.

The screenshot shows the 'Grunddaten' (Basic Data) tab in the ELStAM software. The 'Lohnsteuerdaten' (Tax Data) section is highlighted in the left sidebar. The main form contains various fields for personal and tax information. A red box highlights the 'Lohnsteuerklasse 1, Dienstverhältnis' dropdown menu, which is set to '1'. Below it, the 'Ungünstigere Steuerklasse' checkbox is checked, indicating that the current tax class is not to be changed automatically.

V. Wohnungsbauprämie

Durch die Generalnorm in § 2 Absatz 8 EStG in Verbindung mit § 26b EStG, § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG und § 3 Absatz 3 des Wohnungsbauprämiengesetzes werden Lebenspartnerschaften auch im Wohnungsbauprämiengesetz berücksichtigt.

In Vertretung

Anne Ott